

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Kostenfestsetzungsbeschluss

Az.: VK 2 – LVwA LSA 15/06

In dem Nachprüfungsverfahren

...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen die

...

- Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

...

- Beigeladene –

Verfahrensbevollmächtigte:

...

zur Vergabe von Architekten- und Fachingenieurleistungen für den Umbau und die Umnutzung eines ehemaligen Silo-Getreidespeichers und eines Boden-Getreidespeichers zu einer Denkfabrik (Büronutzung mit bis zu 20 % Wohnnutzung) hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 27.03.2007 durch den Vorsitzenden, Herrn

Oberregierungsrat Oanea, die hauptamtliche Beisitzerin, Frau Wendler, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Heise, beschlossen:

1. Die der Vergabestelle von der Antragstellerin zu erstattenden Aufwendungen werden auf **€2.112,00** festgesetzt.
2. Die der Beigeladenen von der Antragstellerin zu erstattenden Aufwendungen werden auf **€2.213,00** festgesetzt.
3. Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche werden abgelehnt.
4. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die Vergabekammer hatte zunächst die Nachprüfungsverfahren VK 2 LVwA LSA – 12/06 und VK 2 LVwA LSA – 15/06 unter dem Aktenzeichen VK 2 LVwA LSA – 18/06 verbunden und die Firma ... beigeladen.

Weiterhin wies die Vergabekammer mit Beschluss der 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt vom 30.05.2006, Aktenzeichen VK 2 LVwA LSA – 18/06, die Nachprüfungsanträge zurück. Gleichzeitig verfügte sie, dass die Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle und der Beigeladenen zu tragen hat.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat diese Verfahrensverbindung wieder aufgehoben.

Hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens VK 2 LVwA LSA – 15/06 hatte das OLG Naumburg am 25.09.2006 entschieden, die Beschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen hat mit Schriftsatz vom 04.10.2006 beantragt, den Betrag der erstattungsfähigen Kosten auf €2.526,80 festzusetzen.

Er macht dabei eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (VV RVG) in Höhe von 2,3 geltend. Weiter beantragt er eine Pauschale für Post- und Telekommunikationsleistungen nach Nr. 7002 in Höhe von €20,00, Fahrtkosten für die Geschäftsrei-

se gem. Nr. 7003 VV RVG in Höhe von € 66,00 und Tage- und Abwesenheitsgeld in Höhe von € 35,00.

Der Verfahrensbevollmächtigte begründete seinen Gebührenansatz mit der besonderen Schwierigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der Angelegenheit und verwies dabei auf das Beiladungsschreiben der Vergabekammer vom 27.04.2006.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Vergabestelle hat mit Schriftsatz vom 14.12.2006 beantragt, den Betrag der erstattungsfähigen Kosten auf € 2.635,00 festzusetzen.

In seinem Kostenfestsetzungsgesuch setzt er eine 2,5- fache Geschäftsgebühr an und erhebt eine Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen in Höhe von € 20,00. Er beantragt, ihm eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen.

Die Antragstellerin nahm mit Schriftsätzen vom 13.10.2006 und 24.01.2007 dazu Stellung. Sie meint, dass beide Anträge offen ließen, auf welches Verfahren sie sich bezögen. Weiter erklärt sie, dass die von der Beigeladenen und der Vergabestelle angesetzten 2,3 bzw. 2,5- fachen Gebührensätze unbillig seien. Sie verwies dazu auf den Kostenfestsetzungsbeschluss der Vergabekammer VK 2 LVwA LSA - 02/06, worin eine 2,0- fache Geschäftsgebühr festgesetzt wurde.

II.

Die Kostenfestsetzungsanträge der Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen vom 04.10.2006 und der Verfahrensbevollmächtigten der Vergabestelle vom 14.12.2006 mit Angabe des Aktenzeichens VK2 LVwA LSA – 18/06 werden als Anträge zum Verfahren VK2 LVwA LSA-15/06 gewertet.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat die Verfahrensverbindung 18/06 wieder aufgehoben. Es hat in Bezug auf das Vergabeverfahren, das Gegenstand des Nachprüfungsantrages 15/06 war, die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Somit hat nur insoweit auch die Kostengrundentscheidung aus dem Beschluss 18/06 Bestand. Damit konnte sich ein Kostenfestsetzungsantrag nur auf das Verfahren 15/06 beziehen. Eine andere Betrachtungsweise ergäbe keinen Sinn, da in Bezug auf das andere Verfahren durch das Oberlandesgericht schon keine Kostengrundentscheidung getroffen wurde. Diesbezüglich können von vornherein weder die Antragstellerin noch die Beigeladene eine Kostenfestsetzung zu ihren Gunsten beanspruchen.

Die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13 sowie 14 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG. Dabei richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit und bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

Als Ausgangspunkt der Berechnung des Gegenstandswertes ist hier der von der Vergabestelle als untere Grenze geschätzte Auftragswert in Höhe von € 1,0 Mio zugrunde zu legen. Nach § 12a Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) wurde von diesem Wert ein Anteil in Höhe von 5% zum Ansatz gebracht.

Die Vergabekammer sieht eine Geschäftsgebühr in Höhe von 2,0 für die anwaltliche Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten der Vergabestelle und der Beigeladenen als gerechtfertigt an.

Gemäß Nr. 2300 VV RVG (vor dem 01.07.2006 die gleich lautende Nr. 2400 VV RVG) ist ein Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vorgesehen. Dabei kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei Vergabesachen handelt es sich um eine Rechtsmaterie, für die regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen ist, weil das nationale Vergaberecht eine komplexe, vom Gemeinschaftsrecht überlagerte Rechtsmaterie ist, die einer dynamischen Entwicklung unterliegt. Es gibt allerdings keinen Grundsatz, wonach Vergabesachen per se überdurchschnittlich zu vergüten seien. Daher kommt es auch hier auf den tatsächlichen Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im jeweiligen Einzelfall an. Dabei ist ein überdurchschnittlicher Gebührensatz bereits jeder Gebührensatz über der gesetzlich vorgegebenen Kappungsgrenze in Höhe einer 1,3-fachen Gebühr (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 22.02.2007, Az.: 1 Verg 15/06). Gleichwohl hat jedoch eine Differenzierung nach dem Umfang der auszuwertenden Unterlagen des Vergabeverfahrens sowie nach Zahl und Gewicht der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragestellungen zu erfolgen (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 30.08.2005, Az.: 1 Verg 6/05).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist es angemessen, für die anwaltliche Tätigkeit des Bevollmächtigten der Beigeladenen sowie der Vergabestelle im vorliegenden Verfahren eine 2,0-fache Geschäftsgebühr anzusetzen.

Das Verfahren war als umfangreich und schwierig einzustufen. Dennoch waren der Umfang der zu sichtenden Unterlagen als auch die Anzahl der zu prüfenden Sach- und Rechtsfragen relativ überschaubar. Der Umfang als auch die Schwierigkeit der Angelegenheit sind zwar als überdurchschnittlich, aber nicht im Sinne eines an der Höchstgrenze zu messenden Grades zu bewerten. Die zentrale rechtliche Frage war, ob der Abschluss des Vertrages wirksam war. Erhöhend kann berücksichtigt werden, dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Im Übrigen stand die Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten aufgrund der kurzen Stellungnahmefristen unter erheblichem zeitlichen Druck. Dagegen war vor der Vergabekammer keine Beweiserhebung erforderlich. Daher sind die beantragten Gebührensätze der Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen und der Vergabestelle von 2,3 bzw. 2,5 im Sinne § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG unbillig. Diese Gebührensätze übersteigen den Ansatz einer 2,0-fachen Geschäftsgebühr um 15 bzw. 25 %. Dies ist im Rahmen der Billigkeitskontrolle nicht mehr tolerabel.

Je eine Pauschale für Entgelte von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV RVG ist für die Vergabestelle und die Beigeladene festzusetzen.

Das von der Beigeladenen beantragte Tage- und Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005 VV RVG in Höhe von € 35,00 € ist nicht zu beanstanden.

Die von der Beigeladenen angesetzten Fahrtkosten von € 66,00 sind zu erstatten.

Für die von dem Bevollmächtigten der Vergabestelle begehrte vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses gibt es keine Rechtsgrundlage.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können nur Leistungsbescheide der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts vollstreckt werden. Auch nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes können nur öffentlich-rechtliche Geldforderungen vollstreckt werden. Der von der Vergabekammer zugunsten eines Dritten erlassene Kostenfestsetzungsbeschluss ist demzufolge nach diesen Vorschriften nicht vollstreckbar. Voraussetzung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist zudem kein Vollstreckungsvermerk, sondern ein Vollstreckungsauftrag an den Vollstreckungsbeamten.

Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung nach § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz kein Vollstreckungstitel nach der ZPO. Bei dem in § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO angeführten Kostenfestsetzungsbeschluss handelt es sich ausschließlich um eine Kostenentscheidung im Sinne des § 104 Abs. 1 ZPO.

Nach § 724 Abs. 2 ZPO wird der Vollstreckungsvermerk weiterhin durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, gefertigt. Die Vergabekammer gehört jedoch dem Verwaltungs- und nicht dem Gerichtsbereich an.

Folglich gibt es bei der Vergabekammer auch keinen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Vollstreckungsvermerke erteilen könnte (vgl. Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2000, Az.: VK 1/99, Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.02.2001 Az.: Verg 26/00 S.15).

Die Vergabekammer ist auch gehalten, über die Kostenfestsetzungsanträge in Bezug auf die Verfahren 12/06 und 15/06 getrennt zu entscheiden. Zwar hatte die Vergabekammer beide Verfahren zunächst verbunden. Das Oberlandesgericht hatte jedoch diese Verbindung wieder aufgehoben (andere Sachlage als bei OLG Naumburg, Beschluss vom 22.02.2007, Az.: 1 Verg 15/06).

Berechnung:

Vergabestelle

Streitwert: 5 % von € 1.000.000,-- = € 50.000,--

2,0 Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	€	2.092,00
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV RVG	€	20,00
Gesamtbetrag	€	2.112,00

Beigeladene

Streitwert: 5 % von € 1.000.000,-- = € 50.000,--

2,0 Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	€	2.092,00
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV RVG	€	20,00

2,0 Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	€	2.092,00
Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG 220 Km a €-,30	€	66,00
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 VV RVG	€	35,00
Gesamtbetrag	€	2.213,00

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Heise, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihr lag dabei der Beschluss vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea

Wendler